

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 20.11.2020

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Gemeinde Horgau folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen vom 20.11.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Stellplätze im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen (Art. 2 Abs. 8 Satz 1 Bayerische Bauordnung – BayBO) sowie Garagen im Sinne des Art. 2 Abs. 8 Satz 2 BayBO einschließlich Carports.

Die Definition der Garagen richtet sich nach § 1 Abs. 1 und 2 der Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV.

§ 5 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Zwischen geschlossenen Garagen (mit Einfahrtstor) und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, mind. 5 m, einzuhalten. Zwischen offenen Garagen bzw. Carports (ohne Einfahrtstor) und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, mind. 3 m, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage bzw. Carport zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet, überdacht, noch sonst abgegrenzt werden, auch nicht durch Ketten oder andere feste Einrichtungen

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 20.12.2021 in Kraft.

Gemeinde Horgau, den 16.12.2021



Thomas Hafner  
1. Bürgermeister

